

Lauschaer Zeitung.



Amtsblatt der Stadt Lauscha



Nr. 05a

Freitag, 23. Mai 2008

19. Jahrgang

SONDERAUSGABE

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Bürgerverzeichnisses und
die Erteilung von Abstimmungsscheinen
für den Bürgerentscheid am 29. Juni 2008**

**Abstimmungsbekanntmachung
des Abstimmungsleiters zum Bürgerentscheid
in der Stadt Lauscha**

Impressum Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha
Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:
Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1 a, 07338 Kaulsdorf
Tel.: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch für die E-mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der:

Stadtverwaltung Lauscha
Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha
Tel.: 03 67 02/29 00, Fax: 03 67 02/29 03

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis:

1. Amtlicher Teil

- 1.1 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauscha
- 1.2 Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften

2. Nichtamtlicher Teil

- 2.1 Informationen der Stadtverwaltung

3. Öffentlicher Teil

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung **über die Auslegung des Bürgerverzeichnisses** **und die Erteilung von Abstimmungsscheinen** **für den Bürgerentscheid am 29. Juni 2008**

1. Das Bürgerverzeichnis für den Bürgerentscheid am 29. Juni 2008 in der Stadt Lauscha liegt in der Zeit vom 2. bis 6. Juni 2008 während der Dienststunden

| | | |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| Montag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr | |
| Dienstag | 13.00 Uhr - 16.00 Uhr | |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 Uhr - 12.00 Uhr | |

in der Stadtverwaltung Lauscha, Bau- und Ordnungsamt, Bahnhofstraße 12, Erdgeschoss, 98724 Lauscha, öffentlich aus.

2. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Bürgerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bau- und Ordnungsamt, Bahnhofstraße 12, Erdgeschoss, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Abstimmen kann nur, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat. Bürger, die in das Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 30. Mai 2008 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Bürgerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann am Bürgerentscheid im Wege der Briefabstimmung teilnehmen.

- 4.1 Ein Bürger, der in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,

- 1) wenn er
 - a) sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,

- b) nach der öffentlichen Auslegung des Bürgerverzeichnisses nach dem 6. Juni 2008 seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Abstimmungsraum aufzusuchen,

- 2) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 Ein Bürger, der **nicht** in das Bürgerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein,

- 1) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- 2) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Bürgerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- 3) wenn das Stimmrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Bürgerverzeichnisses bekannt wird.

Der Abstimmungsschein kann beim Abstimmungsleiter, Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstraße 12, 98724 Lauscha, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Abstimmungsscheines glaubhaft zu machen.

Wer den Abstimmungsscheinantrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Abstimmungsscheine können nur bis zum **27. Juni 2008, 12.00 Uhr**, beantragt werden.

In den Fällen des Pkt. 4.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Bürger, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

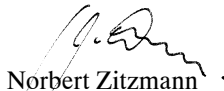
Dem Abstimmungsschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für den Bürgerentscheid,
- ein Abstimmungsumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Abstimmungsbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Bürgerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er

spätestens am 29. Juni 2008 bis 18.00 Uhr bei der Dienststelle der Stadt Lauscha einget. Der Abstimmungsbrief kann bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Lauscha, den 19. Mai 2008



Norbert Zitzmann
Bürgermeister/Abstimmungsleiter

Abstimmungsbekanntmachung **des Abstimmungsleiters zum Bürgerentscheid** **in der Stadt Lauscha**

1. Am 29. Juni 2008 findet der Bürgerentscheid OT Ernstthal über das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative Ernstthal – Antrag des Herrn Bernd Löblich, Ernstthal, Piesauer Str. 54, 98724 Lauscha vom 10. Dezember 2007 mit dem Wortlaut

„Im Zuge eines zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens des Freistaates Thüringen erklärt die Stadt Lauscha die Zustimmung entsprechend § 9 Abs. 3 ThürKO zur Ausgliederung des Ortsteiles Ernstthal aus der Stadt Lauscha.“

von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.

2. Abstimmberechtigt sind gemäß § 1 ThürKWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.

- d) Abstimmberechtigt sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Näheres regelt die Thüringer Kommunalwahlordnung.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

- e) Wer das Abstimmrecht in einer Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder seinen Aufenthalt in der Gemeinde nimmt (zurückkehrt), ist mit der Rückkehr wieder abstimmungsberechtigt.

3. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Zur Ermittlung des Brief-

abstimmungsergebnisses ist ein Briefabstimmungsvorstand gebildet worden. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum sowie zum Arbeitsraum des Briefabstimmungsvorstandes.

Der Briefabstimmungsvorstand tritt erst am Abstimmungstag um 16.00 Uhr zusammen. Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Abstimmungsbriefen. Abstimmungsbriefe müssen der Gemeinde so übersandt werden, dass sie spätestens am Abstimmungstag (29. Juni 2008) bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingehen. Abstimmungsbriefe können auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Die Stadt ist in vier allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abstimmungsräume/Arbeitsräume entnehmen Sie bitte der Anlage zur Bekanntmachung. Der für Sie zutreffende Abstimmungsraum ist in Ihrer Abstimmungsbenachrichtigungskarte, die Ihnen in der Zeit bis zum 30. Mai 2008 zugestellt wurde, angegeben.

5. Bringen Sie die Abstimmungsbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Abstimmungsraum mit.

6. Amtliche Stimmzettel erhalten Sie im Abstimmungsraum.

Die Stimmabgabe geschieht wie folgt:

Sie haben eine Stimme. Sie vergeben Ihre Stimme dadurch, dass Sie die auf dem Stimmzettel gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ durch Ankreuzen der vorgedruckten Felder beantworten.

Kreuzen Sie bitte nur ein Feld an. Andernfalls ist Ihre Stimmabgabe nicht zweifelsfrei erkennbar und damit ungültig.

7. Abstimmungsablauf

Im Abstimmungsraum erhalten Sie am Tisch des Abstimmungsvorstandes, nachdem ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes Ihre Abstimmungsberechtigung anhand der Abstimmungsbenachrichtigung oder des Bürgerverzeichnisses festgestellt hat, einen Stimmzettel für den Bürgerentscheid. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen.

Sie kennzeichnen Ihren Stimmzettel in der Abstimmungszelle und falten ihn dort so zusammen, dass Ihre Kennzeichnung andere Personen nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Danach gehen Sie an den Tisch des Abstimmungsvorstandes, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift.

Bitte beachten Sie:

Der Abstimmungsvorstand muss einen Bürger zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Abstimmungszelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Bürger abgestimmt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder
- e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Abstimmungsurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Bürgerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt

der Abstimmungsvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes die Abstimmurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Abstimmurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Bürgerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Abstimmungsvorstands zerrissen haben.

Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Bürger in der Abstimmungszelle aufhält.

Ein abstimmungsberechtigter Bürger, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Bürger gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt.


Vertrauensperson kann auch ein vom Bürger bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Bürgers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Bürger die Abstimmungszelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

8. Jeder Bürger kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein

unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

9. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die Abstimmungshandlung in denselben Abstimmungsräumen und dem Arbeitsraum des Briefabstimmungsvorstandes.

Lauscha, den 19. Mai 2008


Norbert Zitzmann
Bürgermeister/Abstimmungsleiter

ANLAGE

| SB | Abstimmungsraum |
|----|---|
| 1 | Kulturhaus Diele Hüttenplatz 6 |
| 2 | AWO Kindertagesstätte „Hüttengeister“ Ludwig-Müller-Uri-Straße 9 |
| 3 | Berufsfachschule Glas Bahnhofstraße 56 |
| 4 | Haus der Selbsthilfe Ernstthal, Schulstraße 18 |
| BW | Stadtverwaltung Lauscha Bahnhofstraße 12, großer Sitzungssaal |

MUSTER

STIMMZETTEL

zum Bürgerentscheid OT Ernstthal in der Stadt Lauscha am 29. Juni 2008

Jeder Bürger hat eine Stimme.

Stimmen Sie der Erklärung

„Im Zuge eines zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens des Freistaates Thüringen erklärt die Stadt Lauscha die Zustimmung entsprechend § 9 Abs. 3 ThürKO zur Ausgliederung des Ortsteiles Ernstthal aus der Stadt Lauscha.“

zu?

Ja



Nein



ENDE AMTLICHER TEIL